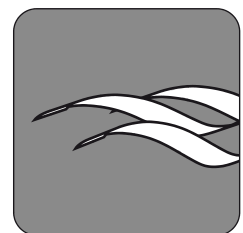
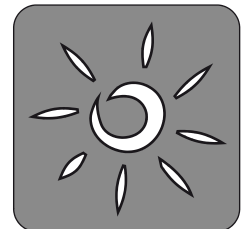
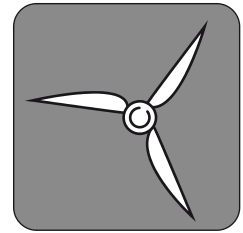


Technische Richtlinien für Windenergieanlagen

TEIL 10 (TR 10)
**Bestimmung der Standortgüte nach
Inbetriebnahme**

Revision 0
Stand 12.01.2018



FGW
Herausgeber:
FGW e.V.
Fördergesellschaft Windenergie
und andere Dezentrale Energien

Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme

Stand 12.01.2018

Herausgeber

FGW e.V.
Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Oranienburger Straße 45
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 30101505-0

Fax +49 (0) 30 30101505-1

E-Mail info@wind-fgw.de

Internet www.wind-fgw.de

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliothek; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Folgende Teile der Technischen Richtlinien der FGW sind erhältlich:

Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte

Teil 2: Bestimmung von Leistungskurven und standardisierten Energieerträgen

Teil 3: Bestimmung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz

Teil 4: Anforderungen an Modellierung und Validierung von Simulationsmodellen der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen

Teil 5: Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages

Teil 6: Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen

Teil 7: Betrieb und Instandhaltung von Kraftwerken für erneuerbare Energien

Rubrik A: Allgemeiner Teil

Rubrik A1: Anlagenverantwortung

Rubrik B3: Fachspezifische Anwendungserläuterung zur Überwachung und Überprüfung von Gründungs- und Tragstrukturen (GuT) bei Windenergieanlagen

Rubrik D2: Zustands-Ereignis-Ursachen-Schlüssel für Erzeugungseinheiten (ZEUS)

Rubrik D3: Globales Service Protokoll (GSP)

Rubrik D3 – Anhang A: XML-Schemadokumentation

Teil 8: Zertifizierung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen am Nieder-, Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz

Teil 9: Bestimmung der Hochfrequenten Emission von regenerativen Energieerzeugungseinheiten

Teil 10: Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme

Vorwort

Für die Windenergie an Land erfolgte mit dem EEG 2017 neben der Einführung von Ausschreibungen auch die Anpassung des Referenzertragsverfahrens (REV). Mit der Umstellung vom zweistufigen zum einstufigen REV wird auch der Begriff des Standortertrags neu definiert. Die FGW hat Vorgaben zur Ermittlung des Standortertrags von Windenergieanlagen (WEA) im Sinne dieser neuen Definitionen erarbeitet. Diese Vorgaben beziehen sich zum einen auf die Ermittlung des Standortertrags vor Inbetriebnahme und zum anderen auf die zur Überprüfung der Standortgüte notwendige Ermittlung des Standortertrags nach Inbetriebnahme und sollen bei allen WEA Anwendung finden, die über das neue, einstufige REV vergütet werden. Diese Richtlinie beschreibt das Verfahren zur Überprüfung der Standortgüte nach Inbetriebnahme. Diese Überprüfung muss laut EEG 2017 nach fünf, zehn und fünfzehn Jahren durchgeführt werden.

Das von der FGW ausgearbeitete Verfahren orientiert sich dabei an den Vorgaben des EEG 2017 und soll diese in einer Richtlinie umsetzen. Grundlage für diese Richtlinie sind die Vorgaben in Anlage 2 des EEG 2017.

Die Ausarbeitung der Revision 0 dieser Richtlinie erfolgte durch einen gemeinsamen Arbeitskreis, der sich aus Mitgliedern der Fachausschüsse Windpotenzial und Leistungskurve zusammensetzt. Die Verabschiedung der Richtlinie erfolgte durch beide Fachausschüsse.

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Abkürzungen	iv
Symbole und Einheiten	v
Begriffe und Definitionen	vi
1 Gesetzliche Vorgaben	1
1.1 Änderung der Standortertragsdefinition im EEG	1
1.2 Vorzuhaltende Betriebsdaten	1
1.3 Ermittlung des Standortertrags nach Inbetriebnahme.....	2
2 Datenvorhaltung und Pflichten des Betreibers	3
3 Kategorisierung der Statusmeldungen	5
3.1 Maßgebliche Energiemengen zur Ermittlung des Standortertrags.....	5
3.2 Definition von Verfügbarkeit im Sinne des EEG 2017	6
3.3 Kategorisierung der Betriebszustände im Sinne des EEG 2017	11
3.3.1 Intentionierter Betrieb	13
3.3.2 Einschränkungen aus genehmigungsrechtlichen Gründen	13
3.3.3 Einschränkungen oder nicht verfügbar aus anderen Gründen	15
3.3.4 Einschränkungen durch Einspeisemanagement	16
3.3.5 Einschränkungen durch optimierte Vermarktung	16
3.4 Datenlücken.....	16
3.5 Zertifizierung der Zuordnungslisten	17
3.5.1 Umfang.....	17
3.5.2 Berechtigung.....	17
3.5.3 Prozess	17
4 Berechnung der zeitlichen Verfügbarkeit	19
4.1 Vorbereitung der 10-Minuten-Zeitreihe	19
4.2 Übertragung der EEG-Kategorien in die 10-Minuten-Daten	19
4.3 Plausibilitätsprüfung der verwendeten Daten.....	20
4.4 Berechnung der zeitlichen Verfügbarkeit	20
5 Ermittlung der anlagenspezifischen Energiemengen	22
5.1 Abgleich Anlagenzähler und Übergabepunkt	23
5.2 Vervollständigung der Leistungsdaten	23
5.3 Korrektur der Verluste zwischen Anlagenzähler und Übergabestation.....	24
5.4 Ermittlung der anlagenspezifischen Einspeisemanagement- und Direktvermarktungsmaßnahmen	25
6 Ermittlung des Standortertrags	26
6.1 Bei ermittelter zeitlicher Verfügbarkeit von 98 % und höher	27

6.2	Bei ermittelter zeitlicher Verfügbarkeit zwischen 97 % und 98 %	27
6.3	Bei ermittelter zeitlicher Verfügbarkeit unter 97 %	27
6.3.1	Plausibilitätsprüfung der Daten	28
6.3.2	Auffüllung von Datenlücken in der Leistungszeitreihe	29
6.3.3	Ableitung einer konsistenten Windzeitreihe	29
6.3.4	Ermittlung der anzuwendenden Leistungskennlinien	30
6.3.5	Ermittlung von Soll-Leistungswerten	31
6.3.6	Ermittlung der fiktiven Energiemengen	32
7	Ermittlung der Standortgüte	33
8	Format der Berichte	34
8.1	Formale Berichtsvorgaben	34
8.2	Mindestangaben zur Datengrundlage	34
8.3	Dokumentation der Ergebnisse	34
8.4	Auszug aus dem Bericht für den Auftraggeber (Muster)	35
	Inhaltsverzeichnis Anhänge	36
Anhang A	Eigenerklärung Datensicherung	37
Anhang B	Testat zur Vorlage beim Netzbetreiber	38
	Literaturverzeichnis	39

Verwendete Abkürzungen

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EinsMan	Einspeisemanagement
FGW e. V.	FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien
IEC	International Electrotechnical Commission
NH	Nabenhöhe
NTF	Nacelle Transfer Function (Übertragungsfunktion der Gondelwindgeschwindigkeit)
REV	Referenzertragsverfahren
SCADA	Supervisory Control and Data Acquisition
SG	Standortgüte (Gütefaktor laut EEG 2017)
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TR	Technische Richtlinie
WEA	Windenergieanlage

Symbole und Einheiten

Symbol	Bedeutung	Einheit
$a_{\text{Anteil } E_{\text{pro}}, WEAi}$	Anteil des produzierten Energieertrags laut 10-Minuten-Daten der i-ten WEA im Windpark	
$E_{\text{Ausf}}, WEAi$	Durch Nicht-Verfügbarkeit verursachter energetischer Ausfall der i-ten WEA im Windpark	kWh
E_{EinsMan}	Durch Einspeisemanagement nicht erzeugte Energiemengen laut Abrechnungen des Netzbetreibers für den gesamten, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechneten, Windpark	kWh
$E_{\text{EinsMan}}, WEAi$	Durch Einspeisemanagement nicht erzeugte Energiemengen der i-ten WEA im Windpark	kWh
E_{OV}	Durch optimierte Vermarktung nicht erzeugte Energiemengen laut Abrechnungen des Direktvermarkters für den gesamten, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechneten, Windpark	kWh
$E_{\text{OV}}, WEAi$	Durch optimierte Vermarktung nicht erzeugte Energiemengen der i-ten WEA im Windpark	kWh
$E_{\text{Pro}}, WEAi$	Produzierter Energieertrag laut zeitintegrierter Leistungswerte der 10-Minuten-Daten für die i-te WEA im Windpark	kWh
$E_{\text{Prod_skal}}, WEAi$	Skalierter Energieertrag laut zeitintegrierter Leistungswerte der 10-Minuten-Daten für die i-te WEA im Windpark	kWh
$E_{\text{Zähler}}, \text{Park}$	Produzierter Energieertrag laut Abrechnungen des Netzbetreibers für den gesamten Windpark, welcher über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird	kWh
P	Leistung der WEA	kW
P_{Nenn}	Nennleistung der WEA	kW
R	Veröffentlichter Referenzertrag (mit den Referenzstandortbedingungen nach EEG 2017) ermittelt gemäß TR 5 für den betrachteten WEA-Typ und Nabenhöhe	kWh
$SE_y, WEAi$	Standortertrag der i-ten WEA im Windpark nach y Betriebsjahren	kWh
SF_{Park}	Skalierungsfaktor	
$SG_y, WEAi$	Standortgüte der i-ten WEA im Windpark nach y Betriebsjahren	%
$t_{\text{Kat } k}$	Gesamte Zeitdauer innerhalb des Auswertzeitraums in dem die EEG-Kategorie k (0, 1, 2, 3 oder 4) anliegt	s
$V_{t, WEAi}$	Zeitliche Verfügbarkeit der i-ten WEA im Windpark anhand der EEG Kategorisierung	%
v	Windgeschwindigkeit	m/s
y	Letztes Betriebsjahr auf welches sich der Auswertzeitraum bezieht. Bestimmung der Standortgüte nach y Jahren. (y = 5 Jahre; y = 10 Jahre; y = 15 Jahre)	

Begriffe und Definitionen

10-Minuten-Daten: In der folgenden Richtlinie wird für den Mittelungszeitraum der Begriff "10-Minuten-Daten" genutzt. Dies soll keine Festlegung des Mittelungszeitraums sein. Grundsätzlich kann das Mittelungsintervall des SCADA-Systems übertragen werden, wenn es sich im Bereich von fünf bis fünfzehn Minuten befindet.

Auswertezeitraum: Der Auswertezeitraum beträgt 60 Monate. Der erste Auswertezeitraum ($y = 5$) startet ab Inbetriebnahme der WEA. Der zweite Auswertezeitraum ($y = 10$) startet mit Ende des ersten Auswertezeitraums und der dritte Auswertezeitraum ($y = 15$) startet mit Ende des zweiten Auswertezeitraums.

Energiezähler: Wert der anlageninternen Erfassung der Energielieferung (z.B. Zählereinrichtung oder softwareseitige Berechnung basierend auf Strom, Spannung, Zeit)

Event/Status Log: Automatisch geführtes Protokoll aller Ereignisse des Systems, aus dem Start- und Endzeitpunkt jedes Ereignisses hervorgeht.

Fiktive Strommengen: Der Begriff „fiktive Strommengen“ ist definiert im EEG 2017 Anlage 2 Nr. 7.2 [1] und beschreibt die entgangenen Energiemengen, die der Anlagenbetreiber einspeisen hätte können. In der folgenden Richtlinie wird der Begriff Energiemengen bevorzugt.

Inbetriebnahme: Definition entsprechend § 3 Nr. 20 EEG 2017 [1]: „[...] die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage [...] nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme“

Kennliniensatz: Jeweils zusammen gehörende Tag- und Nachtkennlinie einer WEA (Tag von 06:00 bis 22:00 Uhr entsprechend TA Lärm [2])

Soll-Leistungswert: Potenzielle Leistung, die die WEA aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse und ihres derzeitigen Leistungsverhaltens erbracht hätte.

Statusmeldung: Eintrag im Event/Status Log